

Antrag

der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Harald Petzold, Martina Renner, Kersten Steinke, Azize Tank, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Wirksame Alternativen zum nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutz schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße, wie sie im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses bekannt wurden, ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung des Bundestages nicht nur völlig unzureichend Rechnung, sondern sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Sicherheitsbehörden genau deren wesentliche Bausteine. Aus diesem Grund schlägt der Bundestag einen radikal anderen Weg vor.

Nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes „können“ durch Bundesgesetz „Zentralstellen (...) zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ errichtet werden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, eine Stelle mit den Kompetenzen des existierenden Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) einzurichten, ergibt sich daraus indes nicht.

Der Bundestag schlägt vor, dass die organisatorische und kompetenzielle Ausgestaltung der im Artikel 87 GG genannten Zentralstelle sich künftig konsequent an dem orientieren solle, was mit der durch die Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Kompetenz ursprünglich gewollt und bezweckt war: Gewollt war, dass der Bund eine ministerialfreie Koordinierungsstelle einrichten darf, die lediglich über umstürzlerische Tätigkeiten für Zwecke des Verfassungsschutzes Unterlagen sammelt, ohne eigene Exekutivbefugnisse – zumal solche zur geheimen Informationsbeschaffung – oder Weisungsrechte gegenüber den Ländern zu haben.

Die durch Bundesgesetz nach dem Willen des Bundestages zu errichtende Koordinierungsstelle soll nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für

Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG ersetzen. Die Koordinierungsstelle ist eine ministerialfreie Einrichtung des Bundes, d. h. sie untersteht lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums. Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenbegrenzung auf die „Sammlung von Unterlagen“ (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend sind ihre Befugnisse auf das koordinierende Entgegennehmen, die Weitergabe und die Vermittlung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen begrenzt, welche ihr von Stellen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatlichen und ausländischen Stellen übermittelt werden.

Zur eigenständigen Erhebung von Informationen ist sie nicht befugt – auch nicht aus allgemein zugänglichen Quellen. Die Entgegennahme und Weiterleitung mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten heimlicher Informationsbeschaffung im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG einschließlich der durch den Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse ist ihr ebenso gesetzlich untersagt wie deren eigener Einsatz. Stammt die Information von Einrichtungen, die gesetzlich befugt sind, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, hat sie dies im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Verbleiben danach Zweifel, ob die Information oder die Erkenntnis mithilfe nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen wurde, so hat eine weitere Verarbeitung und Weitergabe zu unterbleiben. Entsprechende Daten sind zu löschen, Unterlagen zu vernichten.

Informationen und Erkenntnisse, die nicht mit nachrichtendienstlichen Methoden, Gegenständen und Instrumenten gewonnen worden sind, darf die Koordinierungsstelle grundsätzlich nur an Einrichtungen weiterleiten, die solche Methoden, Gegenstände und Instrumente nicht einsetzen dürfen. Eine Weiterleitung an Einrichtungen, die zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel befugt sind, darf nur erfolgen, wenn sie sich verpflichten, von der Koordinierungsstelle erhaltene Informationen oder Erkenntnisse nicht mit Erkenntnissen zusammenzuführen, die aus geheimer Informationsbeschaffung stammen.

Die Koordinierungsstelle hat laufend zu überprüfen, ob und inwieweit diese Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird. Ist die vollständige Einhaltung der Verpflichtung bei der betreffenden Einrichtung nicht durchgängig gewährleistet, so hat jeglicher Informationsaustausch mit ihr zu unterbleiben, bis sie wirksame Vorkehrungen für eine künftige Beachtung nachweist. Weisungsbefugnisse gegenüber den Verfassungsschutzbehörden der Länder hat die Koordinierungsstelle nicht.

Die Koordinierungsstelle betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung der entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommenen Informationen und Erkenntnisse. Dies obliegt einer neu zu errichtenden „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (kurz: Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit)

Die Bundesstiftung soll eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts sein, die rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von der Koordinierungsstelle. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: „Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger“ auf der Grundlage des Prinzips „Verfassungsschutz durch Aufklärung“.

Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten, zu dokumentieren und einschließlich ihrer individuellen und strukturellen Ursachen und Folgen zu erforschen. Sie berät und unterstützt private und öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Initiativen dabei, einen pluralistischen Konsens sowie demokratische Teilhabe zu fördern und zu festigen. Die Bundesstiftung erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe durch:

- laufende Entgegennahme und Weitergabe von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, sowie von Erkenntnissen der Koordinierungsstelle Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit des Bundes;
- Erhebung allgemein zugänglicher Informationen, ihre allgemein zugängliche Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung;
- Errichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek;
- Beratung der Bundesregierung und des Bundestages im Sinne des Stiftungszwecks;
- Aufklärung über die individuellen und strukturellen Ursachen und Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- Entwicklung und Präsentation von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- fachliche Unterstützung von privaten und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
- finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung gesellschaftlicher Initiativen, insbesondere zur Beratung und Betreuung von Opfern gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- internationale Zusammenarbeit im Sinne des Stiftungszwecks.

Der nachrichtendienstlich arbeitende Verfassungsschutz war Herz und Motor des sicherheitspolitischen Debakels im Zusammenhang des NSU. Als Konsequenz daraus tritt der Bundestag für eine Auflösung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ein. Künftige Strukturen und Kompetenzen müssen sich konsequent an den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes orientieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form aufzulösen und in eine durch Bundesgesetz zu errichtende „Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (kurz: „Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“) umzuwandeln, sowie
- b. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung der Erscheinungsformen gruppenbezogener

Menschenfeindlichkeit“ (kurz: „Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“) durch Bundesgesetz einzurichten.

Berlin, den 21. April 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.